

## **Vollmacht und Prozessvollmacht**

Für außergerichtliche und gerichtliche Interessenswahrnehmung wird der Sozietät Koll & Bange Vollmacht erteilt

in Sachen:

von:

wegen:

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

1. Umfassende Geltendmachung von Ansprüchen des Vollmachtgebers.
2. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
4. Prozessführung in Zivilsachen gemäß §§ 81ff ZPO einschließlich der Befugnis, Klagen zu erheben und zurückzunehmen sowie Wiederklagen zu erheben und zurückzunehmen sowie einen Rechtsstreit durch Vergleich, Einigung, Anerkenntnis oder Verzicht zu beenden.
5. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
7. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 114 FamFG, insbesondere zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Beendigung solcher Verfahren durch Vergleich, Einigung, Anerkenntnis oder Verzicht sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
8. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
9. Abgabe von Willenserklärungen, Akteneinsichtnahme.
10. Außergerichtliche Verhandlungen und Besprechungen aller Art und Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich oder Einigung.
11. Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen.
12. Der Auftraggeber ist gem. § 39 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden, dass der Auftragnehmer nach dem Gegenstandswert abrechnet, es sein denn , es ist eine Honorarvereinbarung getroffen worden.
13. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssumme von € 250.000,- pro Einzelfall besteht.
14. Ebenfalls ist auf die berufsrechtlichen Regelungen nach § 51 BRAO bzw. § 59j BRAO hingewiesen worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)